

RS Vwgh 2017/3/30 Ra 2015/07/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2017

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §354;

ABGB §361;

BauO Wr §129;

BauRallg;

VVG §4;

1. ABGB § 354 heute
2. ABGB § 354 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 361 heute
2. ABGB § 361 gültig ab 01.01.1812

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Baufträge, die sich an den Eigentümer des Grundstückes oder des Bauwerkes zu richten haben, sind im Fall des Miteigentums - auch wenn der Gesetzgeber nicht ausdrücklich den Miteigentümer erwähnt, wie in § 129 der Bauordnung für Wien - grundsätzlich an alle Miteigentümer zu richten, sofern nicht - wie im Fall des Wohnungseigentums - eine ausdrückliche (abweichende) Sondervorschrift besteht (vgl. E 30. Juni 1998, 98/05/0092).
Sohin kann dann, wenn nicht gegen alle Miteigentümer vollstreckbare Abtragungstitel vorliegen und daher die Durchführbarkeit der Vollstreckung nicht feststeht, auch gegen denjenigen Miteigentümer, dem gegenüber ein vollstreckbarer Titel besteht, kein Kostenvorauszahlungsauftrag ergehen, geschweige denn die Ersatzvornahme selbst angeordnet werden (vgl. E 14. September 1989, 87/06/0086, 0087; E 18. Oktober 2012, 2010/06/0224).
Baufträge, die sich an den Eigentümer des Grundstückes oder des Bauwerkes zu richten haben, sind im Fall des Miteigentums - auch wenn der Gesetzgeber nicht ausdrücklich den Miteigentümer erwähnt, wie in Paragraph 129, der Bauordnung für Wien - grundsätzlich an alle Miteigentümer zu richten, sofern nicht - wie im Fall des Wohnungseigentums - eine

ausdrückliche (abweichende) Sondervorschrift besteht vergleiche E 30. Juni 1998, 98/05/0092). Sohin kann dann, wenn nicht gegen alle Miteigentümer vollstreckbare Abtragungstitel vorliegen und daher die Durchführbarkeit der Vollstreckung nicht feststeht, auch gegen denjenigen Miteigentümer, dem gegenüber ein vollstreckbarer Titel besteht, kein Kostenvorauszahlungsauftrag ergehen, geschweige denn die Ersatzvornahme selbst angeordnet werden vergleiche E 14. September 1989, 87/06/0086, 0087; E 18. Oktober 2012, 2010/06/0224).

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2015070009.L02

Im RIS seit

27.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at